

Herr Breuer weist darauf hin, dass in der Synopse ein Schreibfehler zu verbessern sei. In § 1 Satz 2 müsse das Wort „Kanalanschlussbeitrag“ durch das Wort „Wasseranschlussbeitrag“ ersetzt werden. Gleiches gelte auch für die entsprechende Stelle im Entwurf der angehängten Änderungssatzung.

Herr Tillmanns bezieht sich auf den neu einzufügenden Absatz 3 in § 2 und fragt, was genau unter dem Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“ zu verstehen sei.

Herr Sterzenbach geht unter Hinweis auf nähere Einzelheiten auf den Grundstücksbegriff ein. Im Gebühren- und Beitragsrecht habe sich, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung, der Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“ etabliert. Der konkrete Unterschied lasse sich allerdings nicht so einfach auf ein allgemeines Fallbeispiel beziehen. In der Regel komme es auf den Einzelfall an. Beitragsrechtlich könne es z.B. vorkommen, dass eine wirtschaftliche Einheit aus mehreren, einzeln nicht nutzbaren Grundstücken des identischen Eigentümers bestehe.

Herr Trendelkamp fragt nach den Auswirkungen der Vorausleistungen auf den Haushalt.

Herr Breuer führt aus, dass die Gemeindewerke einerseits frühzeitig auf vorausgeleistete Teilbeträge zugreifen und damit wirtschaften können. Andererseits soll es den Kunden davor bewahren, das gesamte Gebührenaufkommen im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung in einer Summe begleichen zu müssen. Unterjährig gebe es fünf Vorausleistungstermine. Die sechste Vorausleistung werde dann mit der Jahresverbrauchsabrechnung erhoben.

Nachdem sich keine weiteren Wortbeiträge mehr ergeben, lässt Ausschussvorsitzender Utsch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: